

## 14. Die Beleuchtung und die städtischen Gasanstalten.

Von Georg Wunder, Director der städtischen Gasanstalten.

Im Jahre 1701 erhielt Leipzig die erste öffentliche Beleuchtung, „also daß in der ganzen Stadt auf beiden Seiten der Gassen kaum 20 oder 30 Schuh von einander, nachdem die Gassen breit seyn, lauter Lichtsäulen aufgerichtet, oder zumahl an den Ecken eiserne Arme angeschlagen stehen, und auf denselben schöne große Laternen mit hellen Gläsern und Del-Lampen die ganze Nacht hindurch gebrannt werden sollen, deren man fast auf 700 zehlet.

Dahero an statt der sonst mit dem Nachthorn blasenden und die Stunden ausruffenden Wächter, 20 Männer nemlich 5 in jedem Viertel bestellt seyn, welche auch aus gewissen Rädern einander ein Zeichen geben und so es die Noth erfordert, einander beyspringen und zusammenkommen können. Von so löblicher Anstalt hoffet man allerhand Vortheil und Nutzen; und können solchergestalt nicht nur die privat-Laternen und Fackeln erspart werden, die ein jeder sonst vor sich bey dem nächtlichen Ausgehen gebrauchen muß, sondern es lassen sich auch viel Sünden wider das 5. 6. und 7. Gebot, die bißhero im Schwange gegangen, desto füglicher verhüten und verwehren.“

(Dr. Gustav Wustmann, Leipzig durch 3 Jahrhunderte.)

Diese öffentliche Beleuchtung spendete am heiligen Abend 1701 zum ersten Male ihr Licht.

Die Freude über die neue Einrichtung war eine allgemeine und begeisterte, Unter Anderen feierte ein Studiosus der Theologie „das bey der Nacht hervorleuchtende Leipzig“ in einem ausführlichen Poem.

„Es wird manch böses Pakt die Lichter müssen scheuen,  
Manch Dieb zu Bette gehn, der in der Nacht gelauert,  
Und solt es in dem Gehn nicht jedermann erfreun,  
Wenn ihn vor Nachts-Gefahr im Finstern sonst geschauert?“

Ein landesherrliches Mandat vom 5. Januar 1702 schützte die neue Einrichtung und verordnete „daß niemand sich weder an denen aufgesteckten Laternen selbst, noch denenjenigen, welchen deren Aufsicht aufgetragen, in keine Wege zu vergreifen, oder ihnen den geringsten Schaden zuzufügen unterstehe, widrigenfalls aber unfehlbar gewärtig zu seyn, daß die darwider Handelnden